

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina König (SPD)**

vom 19. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2023)

zum Thema:

Ist hier ein Arzt anwesend? Versorgung mit Hausarztpraxen in Reinickendorf

und **Antwort** vom 2. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 126

vom 19. Oktober 2023

über Ist hier ein Arzt anwesend? Versorgung mit Hausarztpraxen in Reinickendorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen leben aktuell in jedem einzelnen Ortsteil in Reinickendorf, wie viele von ihnen sind jeweils unter 18 Jahren, wie viele zwischen 18 und 65 Jahren und wie viele sind älter als 65 Jahre?

Zu 1.:

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Reinickendorf aufgeschlüsselt nach Ortsteilen und den gewünschten Altersgruppen sind nachfolgender Aufstellung zu entnehmen:

<i>Reinickendorf</i>	Einwohner/-innen je Ortsteil	unter 18 Jahren	zwischen 18 und 65 Jahren	65 Jahre und mehr	
Reinickendorf	84 369	13 928	55 516	14 925	
Tegel	37 097	5 284	22 345	9 468	
Konradshöhe	6 163	1 042	3 210	1 911	
Heiligensee	18 142	3 056	9 773	5 313	
Frohnau	16 456	2 831	8 477	5 148	
Hermsdorf	16 644	2 739	8 767	5 138	
Waidmannslust	11 344	2 490	6 536	2 318	
Lübars	5 074	886	2 807	1 381	
Wittenau	24 916	3 368	14 815	6 733	

Märkisches Viertel	41 135	9 449	23 592	8 094	
Borsigwalde	6 921	929	4 587	1 405	
Zusammen	268 261	46 002	160 425	61 834	
Quelle: Einwohnerregisterstatistik Berlin, 30. Juni 2023					

2. Wie viele Hausarztpraxen befinden sich aktuell jeweils in jedem einzelnen Ortsteil in Reinickendorf und wie hoch ist der jeweilige Versorgungsgrad?

Zu 2.:

Zur Beantwortung der Frage wurde die KV Berlin um Unterstützung gebeten. Die Antwort der KV Berlin lautet wie folgt:

Ortsteile Reinicken- dorf	Gesamtanzahl Ärzte/Ärztinnen	Einwohner/ Einwohnerinnen	Regionale VHZ	Versorgungsgrad in %
Reinickendorf	45,75	84.369	1.604	86,98
Tegel	36,75	37.097	1.604	158,9
Konradshöhe	2	6.163	1.604	52,05
Heiligensee	7	18.142	1.604	61,89
Frohnau	10	16.456	1.604	97,47
Hermsdorf	8	16.644	1.604	77,1
Waidmannslust	7,5	11.344	1.604	106,05
Lübars	2	5.074	1.604	63,22
Wittenau	17	24.916	1.604	109,44
Märkisches Viertel	22	41.135	1.604	85,79
Borsigwalde	6	6.921	1.604	139,06
Gesamt	164	268.261	1.604	98,06

Note: Arztzahlen Stand 01.07.2023, Einwohner Stand 30.06.2023

VHZ= Verhältniszahl, Die allgemeine Verhältniszahl wurde mit einem Morbiditätsfaktor modifiziert und daraus die Regionale Verhältniszahl gebildet.

3. Wie viele jeweilige Hausarztstze sind aktuell in jedem einzelnen Ortsteil in Reinickendorf unbesetzt?

Zu 3.:

Zur Beantwortung der Frage wurde die KV Berlin um Unterstützung gebeten. Die Antwort der KV Berlin lautet wie folgt:

Zum 01.07.2023 war im Ortsteil Wittenau ein Angestelltensitz mit einem Beschäftigungsumfang von 0,25 nicht besetzt. In allen anderen Ortsteilen gab es keine unbesetzten Arztsitze.

4. Sind ggf. zusätzliche Hausarztsitze in Reinickendorf vorgesehen und wenn ja, ab wann und in welchem jeweiligen Ortsteil und wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:

Für Hausärztinnen und Hausärzte wurde der einheitliche Planungsbereich Berlin im Jahr 2020 in drei Planungsbereiche aufgeteilt, wie folgt:

Planungsbereich I: Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf, Pankow, Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg und Neukölln

Planungsbereich II: Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg

Planungsbereich III: Treptow-Köpenick.

Der Bezirk Reinickendorf gehört zum Planungsbereich I, der einen Versorgungsgrad von 114,8% (Stand: 01.07.2023) aufweist. Ab einem Versorgungsgrad von 110% wird ein Planungsbereich grundsätzlich gesperrt. Für einen gesperrten Planungsbereich werden in der Folge keine neuen Zulassungen zur vertragsärztlichen Versorgung, in diesem Fall Hausarztsitze, mehr erteilt. Zuerst müsste ein bereits niedergelassener Arzt seine Zulassung zurückgeben. Erst auf diesen freien Arztsitz können sich dann wieder niederlassungswillige Ärztinnen und Ärzte bewerben.

Da es sich um einen gesperrten Planungsbereich handelt, können weitere Hausarztsitze nur durch Praxisverlegungen von anderen Bezirken des Planungsbereichs I nach Reinickendorf realisiert werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass in der Regel eine Verlegung des Praxis-sitzes nur in gleiche oder in geringer versorgte Verwaltungsbezirke genehmigungsfähig ist. In welche Bezirke letztendlich eine Praxisverlegung ggf. genehmigt wird, entscheidet der Zulassungsausschuss Ärzte und Psychotherapeuten Berlin nach § 96 SGB V unabhängig.

5. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die für die Vergabe und Besetzung der Reinickendorfer Hausarztsitze zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV), um unbesetzte Hausarztsitze in Reinickendorf schnellstmöglich zu besetzen?

Zu 5.:

Zur Beantwortung der Frage wurde die KV Berlin um Unterstützung gebeten. Die Antwort der KV Berlin lautet wie folgt:

Nach Beauftragung durch den Zulassungsausschuss zur Ausschreibung eines Sitzes wird dieser zum nächsten möglichen Termin (Start des Ausschreibungsverfahrens ist immer am

Anfang eines Monats) auf der Internetseite der KV Berlin veröffentlichen. Die Bewerbungsfrist beträgt einen Monat. Im Anschluss haben die Bewerber noch weitere 14 Tage Zeit um die Bewerbungsunterlagen zu vervollständigen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen umgehend an den Zulassungsausschuss zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung zurückgegeben.

6. Wie bewertet der Senat die Verteilung der Hausarztpraxen im Bezirk Reinickendorf sowie die hausärztliche Versorgungslage in jedem einzelnen Reinickendorfer Ortsteil?

Zu 6.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für die Arztgruppe der Hausärztinnen und Hausärzte im Planungsbereich I (Versorgungsgrad 114,8%, Stand: 01.07.2023), wozu auch Reinickendorf zählt, bisher keine Unterversorgung durch den Landesausschuss nach § 90 SGB V festgestellt worden ist. Eine Unterversorgung tritt erst dann ein, wenn der Bedarf bei den Hausärztinnen und Hausärzten um mehr als 25% in einem Planungsbereich bzw. Bezirk unterschritten wird. Unbeschadet der Tatsache, dass keine bezirksbezogene Bedarfsplanung stattfindet, ist der Bezirk Reinickendorf aus Sicht des Senats mit einem (theoretischen) Versorgungsgrad von 98,06% gut versorgt und erreicht damit fast das bedarfsplanerische Soll von 100%.

Die Verteilung der Hausärztinnen und Hausärzte im Bezirk Reinickendorf unterscheidet sich je nach Einwohnerzahl der Ortsteile erheblich.

Durch den Senat erfolgt insoweit keine Bewertung, da die Bedarfsplanung nicht ortsteilbezogen erfolgt.

Für den Senat ist der Versorgungsgrad in den Ortsteilen von Reinickendorf deshalb der geeignete Maßstab für eine Bewertung.

7. Welche konkreten Optionen obliegen dem Senat, um die Kassenärztliche Vereinigung bei der hausärztlichen Versorgung zu Verbesserungen zu bewegen, sollte die hausärztliche Versorgung jeweils in einem Ortsteil, einem Bezirk sowie im ganzen Stadtgebiet nicht ausreichend gewährleistet sein?

Zu 7.:

Grundsätzlich sind die Möglichkeiten des Senats hinsichtlich der ambulanten medizinischen Versorgung beschränkt. Zwar ist das Land Berlin im Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes sowie mit einem Mitberatungs- und Antragsrecht in der Unterarbeitsgruppe Bedarfsplanung des G-BA an der Weiterentwicklung der Bedarfsplanungsrichtlinie beteiligt, aber

gemäß § 75 SGB V obliegt die Sicherstellung der ambulanten Versorgung den Kassenärztlichen Vereinigungen. Mögliche gesetzliche Änderungen und eine Anpassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie des G-BA, die auch die Verhältniszahlen beinhaltet, liegen ausschließlich in Bundeszuständigkeit.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege bringt sich hinsichtlich einer Verbesserung der Versorgung im Rahmen des Landesausschusses nach § 90 SGB V, des Zulassungsausschusses nach § 96 SGB V und des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V aktiv ein und befindet sich im ständigem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Selbstverwaltung und weiteren Akteuren.

So wurde etwa mit dem sogenannten „Letter of Intent“ (LOI) vom 09.10.2013 vom gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V ein Konzept zur Versorgungssteuerung auf Ebene der zwölf Berliner Bezirke beschlossen und über die Jahre weiterentwickelt. Dadurch sollen Praxissitze aus Bezirken mit überdurchschnittlichem Versorgungsgrad schrittweise nach Freiwerden in Bezirke mit unterdurchschnittlichem Versorgungsgrad verlegt werden. Im Ergebnis wurde die Versorgungsstruktur in der Stadt insgesamt ausgewogener und das Prinzip der wohnortnahen Versorgung wird für alle Arztgruppen der patientengebundenen Versorgung konsequent umgesetzt. Die Absichtserklärung zur Versorgungssteuerung wurde im Bericht zum LOI 2016 auf Nachbesetzungsverfahren und bereits 2018 perspektivisch auf Neuzulassungen erweitert und mit Zielrichtung auf die drei Bezirke mit dem jeweils geringsten Versorgungsgrad konkretisiert.

Um eine ausreichende hausärztliche Versorgung zu gewährleisten, prüft der Landesausschuss nach § 90 SGB V die Versorgungsgrade in jährlichem Turnus und stellt ggf. eine Über- oder Unterversorgung in Bezug auf eine bestimmte Arztgruppe in einem bestimmten Planungsbereich fest. Wird ein Versorgungsgrad von unter 50% bei Facharztgruppen, bzw. 75% bei Hausärzten ermittelt, so haben die Landesausschüsse gemäß § 100 Abs. 1 SGB V eine Unterversorgung oder drohende Unterversorgung festzustellen. In diesem Falle ist gemäß den Vorgaben des SGB V zu verfahren.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Berlin, den 02. November 2023

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege